

los wie die Klage eines australischen Arbeitnehmers, der ohne sonstige zuständigkeitsbegründende Merkmale in Deutschland gegen seinen Arbeitgeber vorgehen will.

## 2. *Besondere Anknüpfungspunkte aufgrund der Staatsangehörigkeit*

Seit der Neukodifizierung im Jahre 1999<sup>1806</sup> spielt die Staatsangehörigkeit der Parteien bei der Bestimmung der Anknüpfungspunkte im deutschen internationalen Deliktsrecht keine Rolle mehr. Bis zu diesem Zeitpunkt war durch § 1 der Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigung deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets (RAnwVO)<sup>1807</sup> eine Sonderanknüpfung bei deliktischen Handlungen unter Deutschen im Ausland vorgesehen gewesen<sup>1808</sup>.

Für den Fall der Beschäftigung bei einem deutschen Arbeitgeber in Australien, hätte damit ein in Australien verunfallter Deutscher mit einer Beurteilung seiner Ansprüche nach deutschem Recht rechnen können, während ein australischer Kollege mit Anwendung der Tatortregel lediglich Leistungen erwarten konnte, die auch nach australischem Recht neben der *Workers Compensation* zulässig wären.

Bereits nach alter Rechtslage wäre eine solche Sonderanknüpfung jedoch dann fraglich gewesen, wenn sich ein Kläger längere Zeit im Ausland aufhielt, wie etwa auch während einer längerandauernden Entsendung nach Australien. Rechtsprechung und Lehre forderten nämlich in teleologischer Reduktion des § 1 RAnwVO neben der gemeinsamen Staatsangehörigkeit von Schädiger und Geschädigtem auch einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien im Inland. Ob durch den Arbeitsaufenthalt der gewöhnliche Aufenthalt eines Klägers in Deutschland zu verneinen gewesen wäre, hätte dabei allerdings einer Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles bedurft<sup>1809</sup>.

## II. *Australisches Recht*

### 1. *Internationale Zuständigkeit australischer Gerichte*

Eine Diskriminierung deutscher Arbeitnehmer könnte sich zunächst aus einer bevorzugten Behandlung australischer Staatsangehöriger bei der Beurteilung der Zuständigkeit australischer Gerichte ergeben.

Wie gezeigt<sup>1810</sup>, wird eine Zuständigkeit australischer Gerichte unproblematisch angenommen, wenn entweder eine Zustellung an den Beklagten im Inland erfolgen kann oder aber eine Verbindung zum Forum durch die Verletzung des Klägers dort besteht. Eine solche Bevorzugung australischer Kläger steht also nur im Raum, wenn die australische Staatsangehörigkeit des Geschädigten die einzige Verbindung zum Forum darstellt.

Wie dargelegt, bedarf es für die Begründung einer Zuständigkeit australischer Gerichte einer Zustellung an den Beklagten. Eine solche Zustellung ist nur dann zulässig, wenn dies durch die jeweiligen Zuständigkeitsregelungen der australischen Staaten vorgesehen ist. Diese

1806 BGBl. 1999 I, S. 1026.

1807 RGBl. 1942 I, S. 706; BGBl. III Gliederungsnummer 400-1-1.

1808 Vgl. *Spickhoff*, IPrax 2000, S. 3; *Kreuzer*, *RabelsZ* 2001, S. 420 f.

1809 Vgl. v. *Bar*, *Internationales Privatrecht*, Band 2, S. 488 f.; *Spickhoff*, IPrax 2000, S. 3; *Kreuzer*, *RabelsZ* 2001, S. 420 f.; *MüKo-Junker*, Vor Art. 38 Rdnr. 1.

1810 Vgl. oben, A.II.1.a)aa), S. 292 ff. und A.II.2.a), S. 309 ff.

verlangen aber durchwegs eine Verbindung des Streitgegenstands oder des Beklagten zum Forum<sup>1811</sup>. Diese fehlt, wenn der Beklagte in Deutschland ansässig ist und sich der Unfall in Deutschland ereignet hat. Allein die australische Staatsangehörigkeit des Klägers kann damit nicht zu einer Zuständigkeit des Gerichts führen.

Daneben könnte der Kläger aber auch hier vorbringen, dass sich zwar der Unfall in Deutschland ereignete, er jedoch als Australier in Folge der Verletzung Vermögensseinbußen in seinem Heimatland erlitten hat. Erneut stellt sich damit die Frage nach der Bestimmung des *locus delicti*, da die Zuständigkeit des Gerichts für Klagen, die auf im Forum begangenen unerlaubten Handlungen gründen, immer gegeben sein wird. Dieser Tatort wird im Allgemeinen nicht am Ort des Eintritts von Schadensfolgen gesehen<sup>1812</sup>. Speziell im Hinblick auf die Zuständigkeit, sehen jedoch die Bestimmungen einiger australischer Staaten solche Regelungen explizit vor. Eine Zuständigkeit ist danach auch dann begründet, wenn durch die Klage der Ersatz von Schäden begehrt wird, die, wenn auch nur zum Teil, im Forumstaat erlitten wurden.<sup>1813</sup> Ausreichend soll dabei jegliche physische, finanzielle oder soziale Beeinträchtigung des Klägers sein<sup>1814</sup>. Im Falle einer Klage verletzter Arbeitnehmer in einem dieser Staaten erscheint damit jedenfalls eine faktische Diskriminierung denkbar, da sich die entsprechenden Schäden eines deutschen Arbeitnehmers im Regelfall in Deutschland, nicht aber in Australien realisieren werden.

## 2. Besondere Anknüpfungspunkte aufgrund der Staatsangehörigkeit

Die Diskussion der deliktischen Anknüpfung im australischen Recht hat ergeben, dass mit der Rechtsprechung in den Fällen „Pfeiffer“<sup>1815</sup> und „Renault“<sup>1816</sup> eine strikte Anknüpfung an den Tatort erfolgt. Abgesehen von gesetzlich normierten besonderen Anknüpfungen, wird das anzuwendende Recht daher ausnahmslos („*no flexible exception*“)<sup>1817</sup> nach diesem Anknüpfungspunkt bestimmt.<sup>1818</sup> Daneben bleibt kein Raum für eine Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit des Verletzten.

Auch hier stellt sich nun aber wieder die Frage, inwieweit die Bestimmung des *locus delicti* zu einer jedenfalls faktischen Diskriminierung eines geschädigten deutschen Arbeitnehmers führen kann. Eine solche faktische Diskriminierung ist denkbar, wenn das australische Recht als Tatort auch jenen Ort ansehen würde, an dem sich Schäden des Arbeitnehmers realisiert haben, da sich naturgemäß dieser Ort nur bei australischen Arbeitnehmern häufig in Australien befinden wird. Der Tatort ergibt sich aber, wie gezeigt, aus einer Gesamtschau des Ge-

---

1811 Vgl. hierzu bereits oben, A.II.1.a)aa), S. 292 ff. sowie *Sykes/Pryles*, Australian Private International Law, S. 29, 33.

1812 Vgl. hierzu oben, A.II.1.b)aa)(3), S. 297 ff. sowie erneut *Koop v Bebb* (1951) 84 CLR 629 mit Erläuterungen bei *Nygh*, Conflict of Laws in Australia, S. 422.

1813 „[...] the proceeding is brought in respect of damage suffered wholly or partly in the jurisdiction and caused by a tortious act or omission wherever occurring“, O 8 r 1(ad) Federal Court of Australia; O 7.01(1)(k) (NT); Pt. 10 r 1A(1)(e) (NSW); r 124(1)(i) (Qld); R 18.02(fa) (SA); O 7.01(1)(j) (Vic).

1814 *Nygh*, Conflict of Laws in Australia, S. 63 mit umfangreichem Rechtsprechungsnachweis.

1815 *John Pfeiffer Pty Ltd. v Rogerson* (2000) 172 ALR 625.

1816 *Regie National des Usines Renault v Zhang* (2002) 187 ALR 1.

1817 *Regie National des Usines Renault v Zhang* (2002) 187 ALR 1 paras 75, 122.

1818 Vgl. oben A.II.1.b)aa)(2)(b), S. 296 ff.

schehensablaufs. Der Ort, an dem sich der Schaden des Opfers realisiert, wird dabei regelmäßig nicht als das Delikt wesentlich prägend angesehen.<sup>1819</sup>

Vor dem Hintergrund der im Common Law bestehenden Notwendigkeit, *einen* Ort als *locus delicti* und damit *eine* Rechtsordnung als bestimmend festzulegen<sup>1820</sup>, gilt dies selbst im Falle einer Klage von Angehörigen eines Unfalltoten, auch wenn erst der Tod des Verletzten eine Schadenersatzpflicht gegenüber diesen Angehörigen auslöst<sup>1821</sup>. Auch in diesen Fällen steht daher der Ort des Schadenseintritts (Sterbeort) hinter dem Ort der primären Verletzung zurück<sup>1822</sup>.

Auch wenn in Fällen des Arbeitsunfalls in Deutschland australischen Gerichten die Gerichtsbarkeit nur aufgrund des Eintritts von Schäden in Australien zukommt, ist eine diskriminierende Wirkung im Hinblick auf die Ansprüche der Arbeitnehmer nicht zu befürchten, da auch das australische Gericht den Anspruch mit Anwendung deutschen Rechts abweisen wird.

### III. Ergebnis: Probleme der Gleichbehandlung von in- und ausländischen Arbeitnehmern

Weder im deutschen noch im australischen Deliktskollisionsrecht ergeben sich Probleme im Hinblick auf die Gleichbehandlung.

Eine direkte Diskriminierung durch Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit zeigt sich weder bei der Frage der internationalen Zuständigkeit noch bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts zur Beurteilung der Ansprüche.

Im deutschen Recht wird darüber hinaus auch eine Anknüpfung an den Ort des Eintritts von Folgeschäden abgelehnt, was eine faktische Besserstellung deutscher Arbeitnehmer bewirken könnte, wenn der Sachverhalt neben der Staatsangehörigkeit des Klägers keine weitere Verbindung zum deutschen Forum aufweist.

Obwohl einige australische Rechtsordnungen eine solche Verbindung zum Forum bei der Frage der Zuständigkeit genügen lassen, ist auch hier im Ergebnis keine ungünstigere Position des forumsfremden deutschen Klägers festzustellen. Bei der Bestimmung der *lex loci delicti* wird der Ort, an dem sich Schadensfolgen realisiert haben, regelmäßig nicht als ausschlaggebend angesehen. Das Gericht wird daher die Klage nach deutschem Recht beurteilen und folglich zwar nicht als unzulässig, wohl aber aufgrund der deutschen Haftungsfreistellung als unbegründet abweisen.

---

1819 Vgl. hierzu oben, A.II.1.b)aa(3), S. 297 ff. sowie erneut *Koop v Bebb* (1951) 84 CLR 629 mit Erläuterungen bei *Nygh*, Conflict of Laws in Australia, S. 422.

1820 *Morse*, Torts in Private International Law, S. 125, 127 (kein Wahlrecht des Klägers). Vgl. auch *Nygh*, Conflict of Laws in Australia. S. 421.

1821 So explizit in der Entscheidung *Vicki Vanessa Zappacosta v The Queanbeyan Bowling Club Limited S. C.* [1991] ACTSC 117, para 78.

1822 Vgl. *ebd.*, para 76.